gnugnen Haltung nimb Innes-
bronn gnistnen aufzunehmen
etann.

3tio

Wen Verschiessübung diesen
gnbommen sollen, Innd-
eingnen sie nicht Inn brod-
bank auf sie Lüchsenladen
tan zuit zu zuit zu visitiren,
und Ihre Innd nachzusehen
sättnen nach altnen gnbenuch
angestellten ordnungen, wozu
sie diengnlichen Handlanger
Hessen beuthnethalten, und
Hessen Beschusstleuthnen un-
terissen ermahnen.

Dann die klagen übung zu stil-
und Innd besonders die Pund

4to

Ebnichfalls ermann zum Vor-
sitz aus erstnen gnenöthes
in Ihre Schiessbenthnen, und
zum Aufsitz auf Vorkaufen
auf Ihre opstennis: und abst-
platz ebin Kommalds nignen
Aufsehen zu bestellen.

Hinzu ermind der diengn-
lichen Handlangen: Inn, und ebnlgerun
nennen, wozugleichzu
visitazion der ermagn
in Ihre Schiessbenthnen
der Pard Beschussnissi:
Inn Fleis abstzunehmen
hinzugezogen ist.

Abonsonsts ermann dieser
Haltung Kommalds bestandnen
Klennen Polizei artikul so
wenig nz Schädlich ermindern nie-
derlassen, und Konzession.

gnehmen

Carl Joseph Schnegg[illegible]
Bürgermeister